



ÖKOSYSTEME FÜR DIE KLIMAAANPASSUNG STÄRKEN

Stellungnahme zum Bundes- Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

**Ökosystembasierte Klimaanpassung durch bessere
Handlungsfähigkeit des Bundes gesetzlich stärken**

Autor:innen: [REDACTED]

Mai, 2023

Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace arbeitet international und kämpft mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik, Parteien und Industrie. Mehr als 630.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt der Völkerverständigung und des Friedens.

Impressum

Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel. 040/3 06 18-0 [Pressestelle](#) Tel. 040/3 06 18-340, F 040/3 06 18-340, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de [Politische Vertretung Berlin](#) Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, Tel. 030/30 88 99-0 [V.i.S.d.P.](#) [REDACTED] Foto Titel: © Paul Langrock / Greenpeace 2022

Anmerkungen und Forderungen zum Entwurf des KAnG

Die Stärkung der Handlungsfähigkeit des Bundes und der Ökosystemfunktionen der Natur zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in der zunehmenden Klimakrise, besonders die der Wälder, sind in bestehenden Klimaanpassungsstrategien und im Entwurf des KAnG nicht ausreichend garantiert.

Generell ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit für eine besser aufgestellte und zielgerichtete Klimaanpassung durch diesen Gesetzesvorschlag initiieren und einfordern will, damit Strategien und Maßnahmen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu einer besseren Absicherung gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der Klimakrise führen. Auch begrüßen wir es, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern einen klaren und teil verbindlichen Rahmen gibt. Aus Sicht von Greenpeace wäre jedoch **eine stärker formulierte und verankerte Handlungsfähigkeit** für den Bund im Gesetz notwendig, da die Gesetzesnovelle stärker werdenden Großereignissen, wie Hitzewellen, Dürreperioden oder Fluten, vorgreifen sollte. Um die gebotene Handlungsfähigkeit möglichst schnell zu erreichen, braucht es eine politische und gesetzliche Kohärenz. Insofern wäre die Form eines Artikelgesetzes sinnvoller gewesen, denn es werden derzeit Entscheidungen in tangierenden Gesetzgebungsprozessen gefällt, welche die Notwendigkeiten für die ökosystembasierte Klimaanpassung nicht ausreichend und im Sinne des Entwurfs des KAnG widerspiegeln.

Auch sollte das KAnG die **Rolle der Ökosysteme** als essentielle Elemente für die Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen stärker herausstellen und explizierter Lösungen der ökosystembasierten Klimaanpassung per Gesetz einfordern. Korrespondierende Bundesgesetzgebungen, wie das Bundesnaturschutzgesetz oder das derzeit entwickelte Naturschutzflächengesetz, müssen im Sinne des KAnG so reformiert oder neu entwickelt werden, dass die Stärkung der ökosystembasierten Klimaanpassung im Sinne des KAnG garantiert werden kann. Zum Beispiel muss das BWaldG Mindeststandards und eine Einschlagsregulierung per Verordnungsmöglichkeit enthalten, um in zunehmenden Auswirkungen der Klimakrise in den Wäldern bis hin zum Zusammenbruch weiter Teile der Wälder, die Ökosystemfunktionen der Wälder auch für die Klimaanpassung möglichst gut zu erhalten. Die Ziele für die Stärkung der ökosystembasierten Klimaanpassung müssen sich im Sinne des KAnG auch im Ziel und Zweck des BWaldGs widerspiegeln. Die Stärkung von Ökosystemfunktionen von Naturräumen und speziell von Wäldern für die Stärkung der gesellschaftlichen Klimaanpassungsresilienz durch die Landschaftskühlung, zur Flutprävention, zur Erosionsvermeidung, zur Regeneration der Wasserhaushalte und zur Waldbrandprävention sind in der Auslegung des Gesetzestextes und der Begründung zu wenig bedacht.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Die Formulierung des Problems im Einleitungstext könnte und sollte noch stärker auf die drastischen Warnungen des Weltklimarates eingehen. Die Klimaanpassung ist angesichts aller Prognosen eines der wichtigsten Politikfelder, um die Lebensgrundlagen der Bevölkerung langfristig zu sichern. Einige Beispiele, wie essential dieses Politikfeld unter den derzeitigen Prognosen wird, wäre im Einleitungstext und in der Begründung noch auszuführen.

Damit das KAnG einen notwendigen Stellenwert bekommt und Maßnahmen zur Klimaanpassung ernster genommen werden, sollte der Verweis auf den Schutz der Lebensgrundlagen im § 20a des Grundgesetzes klarer im §1 Absatz (1) Ziel und Zweck des Gesetzes klarer formuliert werden, da das KAnG eines der wichtigsten Instrumente sein wird, um dieses Grundrecht langfristig zu garantieren.

Die Zielsetzung beschreibt unter §1 Absatz (2) weiter, dass die folgenden Maßnahmen und Effekte lediglich einen „Rahmen“ für eine verbesserte Klimaanpassung darstellen sollen. Eine klare Formulierung der notwendigen Handlungsbereiche für den Bund und der wahrscheinlich notwendigen Durchsetzungsmöglichkeiten des Bundes, krisenbedingt aktiv werden zu können, wird hier vermisst. Der Entwurf reicht nicht aus, den handlungsfähigen Staat auch in der Klimakrise sicher zu erhalten. Denn um adäquat auf die potenziellen Folgen und Auswirkungen der zunehmenden Klimakrise vorsorgend gesetzlich gewappnet zu sein, braucht es nicht nur Vorgaben für Berichte und Monitoring, sondern auch Instrumente zur Nachsteuerung.

Unter Abschnitt 2 werden demnach primär Maßnahmen zur verordneten Entwicklung von vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien und ihrer besseren Abstimmung formuliert. Diese Elemente sind richtig und wichtig. Klare Handlungsfelder für den Bund zur Integration von Maßnahmen in korrespondierenden Gesetzgebungen und Bundesermächtigungsgrundlagen für wichtige Handlungsfelder der Klimaanpassung fehlen jedoch.

Unter Absatz (6) des § 3 wird zwar noch erwähnt, dass im Falle einer Zielverfehlung das BMUV geeignete Maßnahmen vorlegen kann, um die Zielerreichung zu garantieren, eine gesetzliche Grundlage für eine Verordnungsermächtigung, die diese Handlungsfähigkeit garantieren würde, ist nicht vorgesehen. Für diesen wichtigen Bereich der Klimaanpassung und zur Sicherung der Lebensgrundlagen angesichts der zunehmenden Krisenauswirkungen, braucht es eine stärker ausformulierte Handlungsfähigkeit des Bundes. Nicht zuletzt der politische Streit um die (bisher

verweigerte) Nachsteuerung im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) zeigen, dass es hier bereits in der Gesetzgebung mehr Willen zu einer effektiven Nachsteuerungsmöglichkeit braucht.

Es ist gut und wichtig, dass unter §4 und §5 die Risikoanalyse und das Monitoring verbessert werden soll. Besonders zu ökosystembasierter Klimaanpassung sollten hier notwendige Fortschritte in dem Fernerkundungsmonitoring der Ökosystemfunktionen erwähnt werden, um zum Beispiel Konsequenzen aus der verlorenen Kühlungswirkung von stark eingeschlagenen Laub- und Laubmischwäldern oder die Erosionsfolgen von intensiver Forstwirtschaft an Hanglagen besser in die Klimaanpassungsstrategien einbetten zu können.

Dass die Bundesliegenschaften unter § 7 mit einem guten Beispiel voran gehen sollen und eine exemplarische Klimaanpassung garantieren sollen, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadtentwicklung aufweisen sollen, ist nur zu unterstützen. Zu den Bundesliegenschaften gehören auch die Bundesforsten. Die Bundesforstbetriebe mit ihren Forstrevieren verwalten rund 366.000 Hektar Wald und 207.000 Hektar Freiflächen. Damit ist Bundesforst einer der größten Flächenbetreuer Deutschlands. Diese Waldflächen sollten als besondere Beispiele für eine ökosystembasierte Klimaanpassung laut des Waldentwicklungskonzeptes¹ der Waldallianz² bewirtschaftet oder wirksam geschützt werden. Hierfür sollte unter einem neuen Absatz (5) das KAnG besondere Managementkriterien für die Naturräume der Bundesliegenschaften einfordern, so dass besonders in Laub- und Laubmischwäldern der Schutz und die naturnahe Nutzung für die Förderung der Ökosystemfunktionen garantiert und ein naturnaher Umbau von naturfernen und kulturbetonten Nadelforsten zu gewährleistet ist. Auf den generell geringen verfügbaren Freiflächen der Bundesforsten sollten Renaturierungsmaßnahmen und naturnahe Bewaldung im Sinne der Ziele der Renaturierungsziele des Weltnaturabkommens und der EU Wiederherstellungsverordnung per Gesetz gewährleistet werden.

Das Berücksichtigungsverbot und besonders das Verschlechterungsverbot sind hier nicht nur auf Versickerungs- und Verdunstungsflächen anzuwenden, sondern auch für Wälder geltend zu machen.

¹ Waldentwicklungskonzept der Waldallianz, 2022:https://wald-allianz.de/site/wp-content/uploads/2021/12/Waldentwicklungskonzept_Wald-Allianz_2112.pdf

² Waldallianz Webseite: <https://wald-allianz.de/>

Dies sollte besonders für öffentliche Laub und Laubmischwaldflächen gelten, die einen besonderen Beitrag zur Generation des Wasserhaushaltes und der Kühlungswirkung leisten. Die besondere Rolle der Wälder sollte unter § 8 ergänzt werden. Es sollte angesichts des Drucks auf die Flächen einerseits und den Verpflichtungen aus dem Weltnaturabkommen andererseits nicht nur “die Versiegelung von Böden auf ein Minimum [begrenzt werden,]”, sondern analog zu bestehenden Regelungen wie z.B. im Land Berlin ein generelles Entsiegelungsziel genannt werden. Dies kann auch den Ländern als Teil ihrer Klimaanpassungskonzepte vorgegeben werden in § 11(2).

Für die Klimaanpassungsstrategien der Länder ist eine besondere Vorgabe für die Erfassung von bisher nur bedingt erhobenen Daten zu den Auswirkungen und Potenzialen von ökosystembasierten Klimaanpassungselementen unter § 10 (1-4) wünschenswert. Die Ausnahmeregelung in § 11 (1) Satz 3 ist zu streichen, da sie eine Umgehung der Vorgaben und damit Nichterfüllung des Ziels des KAnG seitens der Länder führen kann. In § 11 (3) sind in Satz 1 die “Umweltgerechtigkeitskarten” zu ergänzen, um Überschneidungen der Auswirkung von Klimafolgen und sozialen Herausforderungen transparent und politisch handhabbar zu machen und somit Klimapolitik, Rettung der Biodiversität und soziale Gerechtigkeit zusammen zu bringen.